

# Motor-Yacht-Club Lübbecke e. V.

## Club- und Hafenordnung

### § 1

#### Ziel und Zweck der Club- und Hafenordnung

Die Club- und Hafenordnung präzisiert und ergänzt die Bestimmungen der Clubsatzung. Sie beinhaltet die kommerziellen Regeln der Clubgemeinschaft und ist in diesem Sinne seine Geschäftsordnung.

In erster Priorität haben die Clubmitglieder Kameradschaft zu pflegen und auf einander Rücksicht zu nehmen. Störungen der Clubgemeinschaft sind zu unterlassen. Der Club ist u. a. der Pflege der Geselligkeit verpflichtet. Außerdem haben die Clubmitglieder den Vereinszweck und Jugendarbeit zu fördern.

### § 2

#### Rechte der Clubmitglieder

Jedes Clubmitglied kann gemäß Satzung die clubeigenen Anlagen benutzen und an den vom Club angebotenen Veranstaltungen teilnehmen.

Jedes ordentliche Clubmitglied mit Boot hat ein Anrecht auf einen Liegeplatz, der vom Vorstand zugewiesen wird.

Außerordentliche Clubmitglieder, Jugendliche und Junioren sind bei der Vergabe von Liegeplätzen gegenüber sonstigen Saison Gästen vorrangig zu berücksichtigen. Weiterhin dürfen sie den Clubstander führen und „MYC-Lübbecke“ als Schriftzug.

Das Betreten der Clubanlagen und die Nutzung der Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr. Der Motor-Yacht-Club Lübbecke schließt eine Haftpflichtversicherung ab, um Schäden abzudecken, die durch nicht verkehrssichere Anlagen entstehen.

Gemeinschaftsveranstaltungen werden am Anfang des Jahres durch Rundschreiben bekannt gegeben. Weiterhin erfolgt ein Aushang am Mitteilungsbrett.

Jedes ordentliche Clubmitglied hat Anrecht auf Aushändigung eines Clubschlüssels.

Gäste können von Clubmitgliedern eingeführt und eingeladen werden.

## § 3

### Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühren / Investitionsumlage / Umlagen

Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr beschlossen.

Der Beitrag beträgt für ordentliche Clubmitglieder mit Boot ab dem Jahr 2011 300,-- Euro. Für ordentliche Clubmitglieder ohne Boot 110,-- Euro. Es wird zuzüglich eine Pauschale zur Pflege der Gartenanlage in Höhe von 30,-- Euro erhoben.

Für außerordentliche Clubmitglieder 80,-- Euro.

Für jugendliche Clubmitglieder 18,-- Euro.

Für Junioren 80,-- Euro.

Die Aufnahmegebühr für neue ordentliche Clubmitglieder beläuft sich auf 750,-- Euro zuzüglich der einmaligen Umlage in Höhe von 250,-- Euro.

Außerordentliche Clubmitglieder, Jugendliche und Junioren zahlen keine Aufnahmegebühren und keine Investitionsumlage.

Junioren haben sich an den Arbeitsdiensten zu beteiligen und fehlende Arbeitsstunden zu entgelten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, ob eine einmalige Umlage von ordentlichen Mitgliedern erhoben wird. Danach werden mit einfacher Mehrheit die Höhe der Umlage und weitere erforderlich werdende Modalitäten (Verwendungszweck) beschlossen. Die Umlage darf die Höhe des aktuellen Jahresbeitrages nicht überschreiten und kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden. Abweichungen hiervon setzen einen einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung voraus.

Clubmitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung werden nicht an Umlagekosten beteiligt.

## §4

### Arbeitsdienst

Der Vorstand kann, soweit es die Umstände erfordern, Arbeitsdienst anordnen. Diese Dienste können ggf. durch Geldleistungen abgelöst werden. Die Höhe dieser Gelder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Die Beibringung von Arbeitsunfähigkeitsattesten befreien nicht von der Ableistung dieser Dienste. Persönliche Härtefälle sind mit dem Vorstand einvernehmlich zu regeln. Die Stellung einer Ersatzperson kann vom

Vorstand abgelehnt werden, wenn diese sich als ungeeignet erweist. Bei Verhinderung am Arbeitsdienst teilzunehmen, können Ausweichtermine in Absprache mit dem Vorstand festgelegt werden.

Der Arbeitsdienst wird ab 2003 wie folgt geregelt:  
alle Clubmitglieder haben 15 Arbeitsstunden zu leisten; ersatzweise sind pro Arbeitsstunde 16,-- Euro zu bezahlen. Die Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden wird durch die im Kalenderjahr insgesamt geleisteten Arbeitsstunden festgelegt, maximal sind jedoch nur 15 Arbeitsstunden zu bezahlen.

Rentner sind ab dem Alter von 65 Jahren vom Arbeitsdienst freigestellt.

Geleistete Arbeitsstunden über dem Soll (15 Stunden) werden den Clubmitgliedern gutgeschrieben und in der Jahresabrechnung mitgeteilt und fortgeschrieben. In späteren Jahren können diese Arbeitsstunden dann verrechnet werden.

## § 5

### Liegegelder

Das Kassieren der Liegegelder erfolgt in der Regel durch den Hafenmeister. Außerdem sind alle Clubmitglieder berechtigt und verpflichtet, Liegegelder anzunehmen. Weitere Personen können durch Beschluss des Vorstandes hierzu bestellt werden.

Die Höhe der Liegegelder wird von der Mitgliederversammlung für die jeweils folgende Saison festgelegt. Die Saison beginnt am 15. März und endet am 15. November.

Derzeit betragen die Liegegelder für einen Saisonplatz 65,-- Euro je angefangenen Meter Bootslänge über Alles.

Tagesgäste zahlen 1,-- Euro je angefangenen Meter Bootslänge incl. Strom und duschen.

Jugendliche-Clubmitglieder und Junioren-Clubmitglieder erhalten für eigene Boote bis zu einer Länge von 6,0 Metern einen Preisnachlass in Höhe von 50 % auf die Tages- oder Saisonliegepreise. Bei Booten größer 6,0 Meter werden die jeweils gültigen Liegepreise berechnet.

Für Boote, die außerhalb der Saison im Hafen verbleiben (überwintern) sind Liegegelder zu zahlen. Die Liegegelder betragen für jede angefangene Woche außerhalb der Saison für Boote

bis	8 m Länge	5,50 €
bis	10 m Länge	10,50 €
bis	12 m Länge	15,50 €
über	12 m Länge	20,50 €.

Bei Clubmitgliedern reduzieren sich diese Beträge um 50 %.

Die Mitgliederversammlung kann diese Beträge der jeweiligen preislichen Entwicklung anpassen.

## § 6

### Kran

Der Kranführer hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen erfüllt werden und ist für die sorgfältige Führung des Kranbuches verantwortlich. Der Kranführer kassiert die Krangebühren.

Jeder Kranbenutzer krant auf eigene Gefahr. Jeder Schiffseigner ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass für sein Boot eine geeignete Haftpflichtversicherung besteht, die ggf. durch das Kranen eintretende Sachbeschädigungen an seinem Boot, Trailer, Zufahrzeugen, sonstigen Fremdfahrzeugen/Booten, etc. und von Personenschäden abdeckt.

Die Kosten für einmaliges Kranen betragen derzeit (pro Hub) 100,-- Euro. Clubmitglieder zahlen nur den halben Preis.

Der Kranführer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Kran nebst Kranplatz und Krangeschirr in einem ordentlichen Zustand gehalten wird. Eine regelmäßige Wartung ist durchzuführen. Die Gurte sind trocken und verschlossen aufzubewahren.

Die vom Kranführer aufgewendeten Arbeitsstunden werden auf seine Arbeitsstunden im Sinne des § 4 angerechnet.

## § 7

### Vorstand und Hafenmeister

Der Vorstand ist gegenüber dem Hafenmeister weisungsberechtigt.

Gästen gegenüber hat der Hafenmeister ein Weisungsrecht. Bei Verstößen gegen die Hafenordnung oder allgemein ungebührlichem Verhalten kann er diese aus dem Hafen verweisen. Eine Erstattung von Liegeplatzgebühren ist in diesem Fall ausgeschlossen.

## § 8

### Liegeplätze

Ordentliche Clubmitglieder mit Boot, die seit Jahren den gleichen Liegeplatz zugewiesen erhalten haben, behalten diesen Platz mit Vorrang. Darüber hinaus gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Der Vorstand führt eine Anwartschaftsliste über Liegeplätze von ordentlichen Clubmitgliedern ohne Boot, die einen Liegeplatz beantragt haben.

2. Die Zuteilung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Rangfolge der Vergabe wird durch das Posteingangsdatum des Antrages (Eingang beim ersten Vorsitzenden) bestimmt.
3. Der Antrag muss spätestens zum 30. September mit Wirksamkeit für das folgende Jahr eingehen. Verspätet eingehende Anträge werden nachrangig behandelt.
4. Einem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn ein entsprechender Liegeplatz (Länge/Breite/Tiefgang) vorhanden ist, und wenn das Boot den Schiffsverkehr im Hafen und an der Krananlage nicht behindert.
5. Kann dem Antrag eines Clubmitgliedes auf Zuteilung nur deshalb nicht stattgegeben werden, weil ein geeigneter Platz vermietet ist, so ist dieser Platz für die kommende Saison nicht mehr zu vermieten, und dem Clubmitglied zuzuweisen. Ordentliche Clubmitglieder haben Vorrang vor außerordentlichen Clubmitgliedern, Jugendlichen, Junioren und Gästen.
6. Ordentliche Clubmitglieder mit Boot, die ein Anrecht auf einen Liegeplatz haben, diesen aber in einer Saison nicht nutzen, haben dies dem Vorstand vor Saisonbeginn anzuzeigen. Der Liegeplatz kann dann vom Vorstand nur für die nicht genutzte Saison anderweitig vergeben werden. Eine Erstattung von Kosten erfolgt nicht.
7. Dem Inhabers eines Liegeplatzes kann ein anderer Liegeplatz zugeordnet werden, wenn dieses aus Gründen einer dauerhaft besseren Auslastung des Hafens, der Leichtigkeit des Verkehrs oder durch Umbaumaßnahmen notwendig wird. Ebenfalls muss bei Verkleinerung des Bootes die Größe des Liegeplatzes grundsätzlich der Bootsgröße entsprechen, bzw. angepasst werden.
8. Die Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, sich bei einer längeren Abwesenheit (über 3 Tage) beim Hafenmeister unter Angabe des Rückkehrdatums abzumelden. Während der Abwesenheit kann der Liegeplatz an Gastlieger vermietet werden. Die hierbei eingehenden Liegegelder stehen dem Club zu.

## § 9

### Nutzung des Clubhauses

Die Nutzung des Clubhauses steht jedem Mitglied auch mit Gästen zu.

Eine außergewöhnliche Nutzung für private Feiern bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Die Veranstaltung ist rechtzeitig am Informationsbrett bekannt zu geben. Clubmitglieder haben grundsätzlich auch bei privaten Feiern Zugang zum Clubhaus.

Die derzeitige Spende für die private Nutzung des Clubhauses und eigener Versorgung beträgt für Clubmitglieder, Ehegatten und Kinder 100,-- Euro.

Die derzeitige Spende für die private Nutzung des Clubhauses beträgt für Clubmitglieder, Ehegatten und Kinder 40,-- Euro unter der Voraussetzung, dass die Bewirtschaftungsleistungen beim Club bestellt werden.

Dem Club nahe stehende Personen zahlen eine Spende in Höhe von 150,-- Euro und die Bewirtung nebst Getränken erfolgt über den Club. Speisen nach Absprache.

Reinigungskosten sind extra zu bezahlen. Gleiches gilt für beschädigtes Inventar und Gebäude.

## § 10

### Beiboote

Beiboote sind Boote, die infolge ihres Größenverhältnisses zum Mutterschiff dort an Bord geführt werden können. Sie können, soweit sie in der gleichen Box Platz haben, ohne die Nachbarboote zu behindern, dort festgemacht werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so ist ein zusätzlicher Liegeplatz anzufordern. Dieser Liegeplatz ist entsprechend beim Hafenmeister bzw. Vorstand abzurechnen. Dem Vorstand ist vorbehalten, Liegeplätze für Jugendliche zur unentgeltlichen Nutzung durch Schlauchboote auszuweisen, sofern dieses die Hafenskapazitäten erlauben.

## § 11

### Benutzung des Parkplatzes

Kraftfahrzeuge dürfen den vor dem Clubgelände befindlichen Parkplatz zur Vermeidung von Staubentwicklung nur mit mäßiger Geschwindigkeit befahren. Die Fahrzeuge sind so zu parken, dass sie keine Ein- und Ausfahrt bzw. andere parkende Fahrzeuge behindern.

Bootstrailer dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand kurzfristig auf dem Parkplatz abgestellt werden.

## § 12

### Sauberkeit

Für die Sauberkeit und Ordnung ist auf dem gesamten Clubgelände jedes Clubmitglied verantwortlich.

Die Steganlagen, die zu den einzelnen Liegeplätzen gehören, unterliegen der Obhut des jeweiligen Liegeplatzinhabers.

Abfälle sind in den bereitgestellten Müllbehälter zu werfen. Altöl darf auf dem gesamten Clubgelände auf keinen Fall gelagert werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist privat zu veranlassen. Bei einem Ölunfall sind von dem

Verursacher geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der Club ist von Ansprüchen jeglicher Art freizustellen.

## § 13

### Haustiere

Haustiere sind auf dem Clubgelände und im Clubhaus an der Leine zu führen.

## § 14

### Strom

Elektrischer Strom für die Versorgung der Boote mit der erforderlichen Energie darf nur aus den dafür eingerichteten Zählerkästen entnommen werden. Die Berechtigung hierfür kann durch eine besondere Vereinbarung mit dem Club erworben werden. Der verbrauchte Strom ist gesondert abzurechnen. Bei Tagesgästen ist der Stromverbrauch durch den Liegepreis pauschal abgegolten.

Unberechtigt entnommener Strom ist pro Tag mit einer Pauschale in Höhe von 10,-- Euro zu erstatten. Im Wiederholungsfalle ist ein Verweis aus dem Hafen zwingend notwendig.

## § 15

### Stegordnung

#### 1) Geltungsbereich

Diese Stegordnung gilt für die gesamte Wasser- und Landfläche des Hafengeländes.

#### 2) Gesetzliche Vorschriften

Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften werden durch diese Stegordnung nicht ersetzt.

#### 3) Hafenaufsicht

Die Überwachung der Einhaltung dieser Stegordnung obliegt dem MYC-Lübbecke und seinen Clubmitgliedern. Den Anweisungen des Vorstandes und des Hafenmeisters ist Folge zu leisten.

#### 4) Verantwortung der Liegeplatzmieter

Jeder Liegeplatzmieter hat dafür zu sorgen, dass die Stegordnung auch von seiner Crew und seinen Besuchern eingehalten wird.

## 5) Allgemeines Verhalten im Hafen

Jeder hat sich im Hafen so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.

## 6) Verhalten bei Fahrt im Hafen

- a) Sog und Wellenschlag sind unbedingt zu vermeiden, damit Uferbefestigungen, Anlegestege und stillliegende Boote nicht gefährdet oder beschädigt werden.
- b) Fahrten im Hafen sind auf das unbedingt notwendige Maß (Ein- und Auslaufen) zu beschränken. Dieses gilt auch für das laufen lassen von Motoren.

## 7) Zutritt zum Hafen

- a) Liegeplatzmieter und deren Gäste haben jederzeit Zutritt zum Hafen.
- b) Türen und Tore sind geschlossen zu halten, um das Betreten Unbefugter zu verhindern.

## 8) An- und Abmeldung

- a) Jedes Gastboot (ausgenommen Saison-/Dauerlieger) ist bis spätestens 19.00 Uhr beim Clubwirt oder Hafenmeister anzumelden.
- b) Eine Abmeldung (siehe Aushang am schwarzen Brett) ist erforderlich, wenn ein Boot (Saison-/Dauerlieger) den Hafen für mehr als 3 Tage verlässt.

## 9) Zuweisung der Liegeplätze

Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Zustimmung des Hafenmeisters gewechselt werden.

## 10) Festmachen im Hafen

- a) Zum Festmachen von Booten dürfen nur die hierfür vorgesehenen Vorrichtungen (Poller, Klampen, Ringe) benutzt werden. Das selbständige Anbringen zusätzlicher Poller, Klampen usw. am Bootssteg bedarf zuvor der Zustimmung des Hafenmeisters.
- b) Boote müssen fest und sicher, jedoch so vertäut werden, dass die Befestigung - wenn nötig - von dazu befugten Personen gelöst werden kann und das Loswerfen anderer Fahrzeuge nicht behindert wird. Leinen sind so anzubringen, dass keine Stolperfallen entstehen können.
- c) Stromkabel sind so zu verlegen, dass keine Stolperfallen entstehen. Stromkabel müssen den sicherheitstechnischen Voraussetzungen entsprechen.
- d) Boote müssen in einem technisch einwandfreien und verkehrssicheren Zustand gehalten werden.

## 11) Benutzung der Hafenanlage

- a) Es dürfen nur Boote im Hafen liegen, für die mindestens ein ausreichender Haftpflichtschutz als Versicherung abgeschlossen wurde. Die Police ist auf Verlangen dem Hafenmeisters vorzuzeigen.
- b) Ausrüstung, Geräte, Proviant usw. darf auf dem Anlege-/Ausrüstungssteg nur vorübergehend, d.h. für die Dauer der Ausrüstung des Bootes abgestellt und gelagert werden.
- c) Zugangswege, Treppen und Bootsstege sind stets freizuhalten.
- d) Das vorübergehende Abstellen von Trailern ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen gestattet.
- e) Die Benutzung von Seewassertoiletten ohne Fäkalientankbenutzung ist innerhalb des Hafenbeckens untersagt.
- f) Es dürfen nur zugewiesene Elektroanschlüsse benutzt werden.
- g) Ölrückstände und ölhaltiges Bilgenwasser müssen aufgefangen und umweltfreundlich über Sammelstellen (z. B. Firma Wittemöller) entsorgt werden.
- h) Abfälle und Müll sind in den Müllcontainer zu werfen. Wir bitten darum, dass großvolumige Gegenstände, wie z.B. Dosen, möglichst klein zusammengedrückt werden. Anfallender Sperrmüll oder Sondermüll ist vom Bootseigner zu beseitigen.
- i) Für die Reinigung der Boote darf nur klares Wasser, ohne Zusatz von Schmutz- und Fettlösemitteln verwendet werden. Bei größeren Reparaturarbeiten an den Booten sowie bei Außenbordanstrichen sind die Boote an Land zu nehmen. Es dürfen nur vom Gesetzgeber zugelassene Unterwasseranstriche verwendet werden. Der Giftstoff Tributylzinn ist in Antifouling Anstrichen verboten. Bei Verwendung von nicht vom Gesetzgeber zugelassenen Unterwasseranstrichen (Kat. 1-4) haftet der Bootseigner für alle Folgeschäden.
- j) Boote mit einer Gasanlage an Bord dürfen nur im Hafen liegen, wenn eine aktuell gültige Abnahmebescheinigung der Gasanlage vorhanden ist. Es haftet der Bootseigner für ggf. eintretende Schäden, wenn eine gültige Abnahmebescheinigung nicht vorliegt.
- k) Jegliche Verunreinigung des Hafens ist untersagt.
- l) An den Wasserstellen wird kein Trinkwasser angeboten.

## § 16

### Sonstiges

Bauliche Veränderungen jeglicher Art im Hafengelände bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Es besteht kein Anrecht auf einen Seitensteg.

Die Durchführung dieser Club- und Hafenordnung werden vom Hafenmeister und Vorstand überwacht. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Liegeplatzinhaber (Gäste), die trotz mehrfacher Aufforderung durch den Hafenmeister ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachkommen oder wiederholt gegen die Hafenordnung verstoßen, können ihren Liegeplatz durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ohne einen Anspruch auf Entschädigung verlieren.

Ordentliche Clubmitglieder, die einen 0-Geburtstag feiern, erhalten vom Club ein Präsent. Dies erstmalig mit dem 60. Geburtstag.

Im gegenseitigen Einvernehmen nicht lösbare Streitigkeiten zwischen einem Clubmitglied und dem Club werden grundsätzlich vor einer ordentlichen Gerichtsbarkeit einem anerkannten Schlichter vorgetragen.

Diese Club- und Hafenordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 01. März 2010 in Kraft.

Gleichzeitig werden damit alle Mitgliederbeschlüsse zur Geschäftsordnung aus der Vergangenheit ersetzt.

Lübbecke, den 12. Februar 2010